

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 04/2022

Veröffentlicht am: 18.01.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), am 03. November 2021 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
„Beratung im Kontext Rechtsextremismus“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 03. November 2021**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im berufsbegleitenden und gebührenpflichtigen Studiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“. Auf die Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben. Der Masterstudiengang vermittelt wissenschaftlich-theoretisches Fachwissen sowie praktisches Handlungswissen in den Handlungsfeldern Rechtsextremismus und Demokratiebildung. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden, sowohl Beraterisch als auch konzeptionell und strategisch in den Handlungsfeldern tätig zu werden. Er trägt zur weiteren Professionalisierung sowohl in der praktischen Beratungsarbeit als auch in der Strategieentwicklung und Implementierung von Maßnahmen gegen Rechtsextremismus und zur Demokratiebildung bei.

(2) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Masterstudiengang auf die Entwicklung von wissenschaftlich-theoretischen Fachkenntnissen, handlungspraktischen Kompetenzen sowie eine Transfer- und Reflexionsfähigkeit. Hieraus ergeben sich folgende Kompetenzbereiche:

Wissenschaftlich-theoretische Fachkenntnis

Die Studierenden

- können wissenschaftliche Theorien und Konzepte aus der Rechtsextremismusforschung, der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit sowie der Rassismuskritik darstellen,
- können die Entstehung von Rechtsextremismus auf Mikro-, Meso- und Makroebene fachlich analysieren und interpretieren,
- können quantitative wie qualitative Forschungsmethoden für das Handlungsfeld anwenden und verfügen über Wissen zur Interpretation von relevanten einschlägigen staatlichen und wissenschaftlichen Statistiken,
- können die grundlegenden Beratungsansätze im Handlungsfeld in den aktuellen Stand der Beratungsforschung einordnen,
- können Demokratietheorien und verschiedene Konzepte der Zivilgesellschaft darstellen,
- können spezifische Anforderungen unterschiedlicher Beratungskontexte identifizieren,
- können politische Bildung und soziale Arbeit als Bestandteil der Beratung gegen Rechtsextremismus einordnen und entsprechende Methoden adäquat anwenden,
- und verfügen über ein Grundlagenwissen in der Systemischen Beratung und Systemtheorie.

Handlungspraktische Kompetenz

Die Studierenden

- sind in der Lage rechtsextremistische Vorfälle auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene zu recherchieren und Monitorings nach fachlichen Standards zu erstellen,
- können verschiedene Arten der Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Beratungsarbeit im Kontext Rechtsextremismus anwenden,
- können verschiedene Methoden der Systemischen Beratung anwenden und diese entsprechend der situativen Anforderungen modifizieren,
- und können verschiedene Methoden der Netzwerk- und Sozialraumanalyse als Bestandteil der Beratung im Kontext Rechtsextremismus anwenden.

Transfer- und Reflexionsfähigkeit

Die Studierenden

- sind in der Lage, die wissenschaftlich-theoretischen Fachkenntnisse professionell im Kontext ihrer beraterischen Handlungspraxis zu reflektieren und anzuwenden,
- können anthropologische Grundannahmen sowie ethische Implikationen der Beratung, der Pädagogik und der sozialen Arbeit beschreiben und sind in der Lage, diese im Kontext der unterschiedlichen Handlungsfelder in der Beratung zu reflektieren
- und sind in der Lage, die eigene „Haltung“ in Bezug auf die professionelle Rolle zu reflektieren und selbstreflexive Fragen zur eigenen Haltung auch bei weiteren Akteuren in einem Beratungssetting anzustoßen.

(3) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Erfahrungen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern bzw. Berufen möglich:

- Beratung und Leitung von Teams in der Mobilen Beratung sowie in der Distanzierungs-, Ausstiegs- oder Betroffenenberatung im Kontext Rechtsextremismus, etwa in den Fachstellen der Mobilen Beratung, in entsprechenden weiteren Fachstellen oder in den Demokratiezentren der Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus (etwa im Rahmen der Bundesprogramme „Demokratie leben“).
- Beratung und Leitung in Vorhaben der Demokratiebildung an der Schnittstelle von Kommune, Zivilgesellschaft oder Verbänden, wie etwa in den „Partnerschaften für Demokratie“.
- Beratung und Bildung in Behörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Verbänden und bei außerschulischen Trägern in den Handlungsfeldern Rechtsextremismus und Demokratiebildung.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist

- a. der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden Bachelorstudiengangs im Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder eines fachlich einschlägigen vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Durch diesen Abschluss müssen vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 4 insgesamt mindestens 240 Leistungspunkte (LP) erworben worden sein und
- b. der Nachweis über eine mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung im Kontext der Beratung gegen Rechtsextremismus und der Demokratiebildung. Über Ausnahmen mit Blick auf das Handlungsfeld der berufspraktischen Erfahrungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Abs. 1 weniger als 240 aber mindestens 180 LP erworben, können aus beruflicher Tätigkeit im Bereich der Beratung gegen Rechtsextremismus und der Demokratiebildung erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 LP pro Jahr Berufstätigkeit und insgesamt maximal 60 LP angerechnet werden. Die zur Kompensation fehlender LP anerkannte Berufstätigkeit kann mit der als Zulassungsvoraussetzung geforderten einjährigen Berufspraxis verrechnet werden. D.h. mit einer einjährigen

Berufspraxis wird erstens die Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang erfüllt und zweitens können dieses und ein weiteres Jahr Berufspraxis für fehlende LP kompensierend anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Abs. 1 notwendige Mindestleistungspunktzahl erreicht, kann zum Studium zugelassen werden, sofern die darüber hinausgehenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Der Studiengang verfügt über 20 Studienplätze. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze nach Eingangsdatum und -uhrzeit der Onlinebewerbung.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ gliedert sich in die Studienbereiche Rechtsextremismus, Beratung sowie Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Rechtsextremismus		21	
Rechtsextremismus I - Phänomene und Theorien	PF	9	
Strukturell-normative Rahmenbedingungen	PF	6	
Rechtsextremismus II - Themen- und Handlungsfelder, Recherche	PF	6	
Beratung		24	
Beratung I – Beratung, politische Bildung, soziale Arbeit	PF	9	
Beratung II – Systemische Beratung, Sozialraumanalyse und Netzwerkanalyse	PF	9	
Haltung und Ethik – Selbstreflexion	PF	6	
Abschluss		15	
Masterarbeit	PF	15	
Summe		60	

(3) Die Module zum Thema Rechtsextremismus beinhalten Phänomene und Theorien sowie Themen- und Handlungsfelder. Zentrale Definitionen, Theorien und Konzepte sowie Ideologieelemente und Organisationen zum Thema Rechtsextremismus sind ebenso Inhalt wie Analysemodelle, Dynamiken und Spezifika rechter Einstellungen. Zudem beinhaltet dieser Studienbereich die Themen Demokratietheorien und

Demokratiebildung im Kontext von Rechtsextremismus sowie Konzepte der Zivilgesellschaft und des zivilgesellschaftlichen Engagements und gibt damit einen Überblick über institutionelle und strukturelle Rahmenbedingungen in der Beratungs- und Bildungsarbeit.

(4) Im Studienbereich Beratung wird der spezifische Ansatz der Beratung im Kontext von Rechtsextremismus in der Systemischen Beratung sowie im aktuellen Stand der Beratungsforschung verortet und in Bereiche gegliedert. In die Themen politische Bildung und soziale Arbeit als Bestandteile der Beratung gegen Rechtsextremismus wird eingeführt. Zudem beinhaltet dieser Studienbereich zentrale Fragen der Haltung und Ethik im Kontext der Beratung und bearbeitet diese im Rahmen einer Selbstreflexion von persönlichen und institutionellen Haltungen.

(5) Der Studienbereich Abschluss beinhaltet die Erstellung der Masterarbeit. Der Kandidat / die Kandidatin soll hier die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Beratung im Kontext Rechtsextremismus und Demokratiebildung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(6) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/studium/studienangebot/weiterbildende> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. alle zwei Jahre zum Wintersemester angeboten, sofern sich ausreichend Studierende für den Studiengang eingeschrieben haben, um diesen gem. § 16 HHG kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Studiums kann daher die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht garantiert werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Studienaufenthalte im Ausland sind im Masterstudiengang „Beratung im Kontext von Rechtsextremismus“ nicht vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ sind keine Praxismodule und Profilmodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

Für Module bzw. Veranstaltungen ist keine Anmeldung erforderlich.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

Im Rahmen des Masterstudiengangs „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ sind keine Wahlpflichtmodule oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten vorgesehen.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangswechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Fallreflexionen
- schriftliche Aufgabenbearbeitung (drei Tage Bearbeitungszeit)
- Masterarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen.

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, eine eigenständig, vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe entwickelte Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand der Beratung im Handlungsfeld Rechtsextremismus mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu bearbeiten und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zu umfassend eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erlangt hat. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module „Rechtsextremismus I - Phänomene und Theorien“, „Strukturell-normative Rahmenbedingungen“, „Rechtsextremismus II - Themen- und Handlungsfelder, Recherche“ sowie „Beratung I – Beratung, politische Bildung, soziale Arbeit“ erfolgreich abgeschlossen wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 23 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen

Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Rahmen der Präsenzveranstaltung die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden i.d.R. im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem

Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen ist zu ermöglichen. Die Inanspruchnahme der Fristen der Elternzeit ist unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass sich im darauffolgenden Turnus ausreichend Studierende einschreiben, um den Studiengang kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Realisierbarkeit gewährt.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Beratung II wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

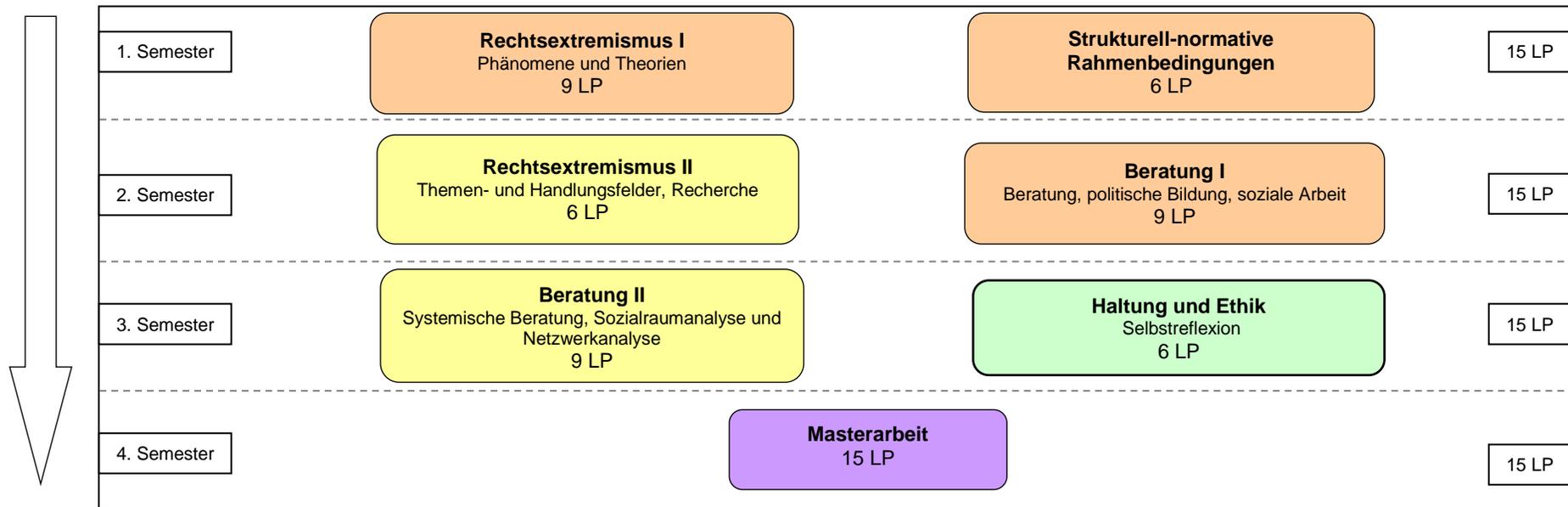
Marburg, den 12. Januar 2022

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 19.01.2022

Anlage 1: Studienverlaufsplan



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Rechtsextremismus I - Phänomene und Theorien (Modul 1) <i>Right-Wing Extremism I - Phenomenon and Theory (Module 1)</i>	9	Pflicht	Basis	Die Studierenden können am Ende des Moduls grundlegende Kenntnisse der relevanten Definitionen, theoretischen Konzepte und Erklärungsansätze zu Rechtsextremismus und der Ideologie der Ungleichwertigkeit darstellen, können diese reflektieren und zueinander in Bezug setzen. Die Studierenden können die Vielfalt empirischer Methoden und Forschungs-/Evaluationsansätze einschätzen.	keine	<u>Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung</u> <u>Studienleistung:</u> 1 Protokoll oder 1 schriftliche Ausarbeitung oder 1 Analyse von rechtsextremen Erscheinungsformen im regional-zeitlichen Kontext <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit (15-18 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung (30 Minuten)
Strukturell-normative Rahmenbedingungen (Modul 2) <i>Structural-Normative Regulatory Frameworks (Module 2)</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden können die strukturellen und institutionellen Rahmenbedingungen, unter denen sich Beratung im Kontext von Rechtsextremismus in Deutschland entwickelt hat und aktuell stattfindet darstellen. Sie können verschiedene Konzepte von Zivilgesellschaft darstellen und die immanenten Spannungsfelder in der Zusammenarbeit von Staat und Zivilgesellschaft reflektieren und analysieren. Sie sind in der Lage, zivilgesellschaftliche Beteiligungs- und Aktivierungsformate umzusetzen.	keine	<u>Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung</u> <u>Modulprüfung:</u> Häusliche schriftliche Aufgabenbearbeitung (drei Tage Bearbeitungszeit)
Rechtsextremismus II - Themen- und	6	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden können die jeweils spezifischen Anforderungen der Beratung gegen Rechtsextremismus in unterschiedlichen Beratungskontexten darlegen. Sie	keine	<u>Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung</u>

Handlungsfelder, Recherche (Modul 3) <i>Right-Wing Extremism II - Subjects and Fields of Action, Research (Module 3)</i>				können entsprechende Analysemethoden in Abhängigkeit des jeweiligen institutionellen Kontextes zu beraterischen Interventionen anwenden. Sie können die Entstehung rechtsextremer Einstellungen und deren Ausdrucksformen charakterisieren. Sie sind in der Lage, rechtsextreme und rassistische Vorfälle auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene zu recherchieren und können Monitorings erstellen.		<u>Studienleistung:</u> 1 Recherche Monitoring oder 1 Fallbericht <u>Modulprüfung:</u> Klausur (120 Minuten)
Beratung I – Beratung, politische Bildung, soziale Arbeit (Modul 4) <i>Counselling I – Counselling, Political Education, Social Work (Module 4)</i>	9	Pflicht	Basis	Die Studierenden verfügen über ein Grundlagenwissen in der Systemischen Beratung und der Systemtheorie. Sie können den aktuellen Stand der Beratungsforschung und den grundlegenden Beratungsansätzen in den jeweiligen Beratungssäulen im Interventionskontext Rechtsextremismus darstellen. Sie können Beratungsansätze und konkrete systemische Interventionen in den jeweils spezifischen Kontexten theoretisch reflektieren, mögliche Effekte antizipieren und bewerten bzw. situationsabhängig variieren. Sie können Ansätze der politischen Bildung und sozialen Arbeit als Bestandteile der Beratung gegen Rechtsextremismus und zur Demokratiebildung diskutieren und diese adäquat anwenden. Die Studierenden können grundlegende Methoden der Qualitätsentwicklung anwenden und diese in Beratungskontexten einsetzen. Sie sind für die grundlegende Problematik der Wirkweisen von Qualitätssicherung im Spannungsfeld von einerseits Repression und andererseits Demokratiestärkung sensibilisiert.	keine	<u>Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung</u> <u>Studienleistung:</u> 1 schriftliche Ausarbeitung oder 1 Gruppenarbeit <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit (15-18 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung (30 Minuten)

<p>Beratung II – Systemische Beratung, Sozialraumanalyse und Netzwerkanalyse (Modul 5)</p> <p><i>Counselling II - Systemic Consulting, Social Area Analysis and Network Analysis (Module 5)</i></p>	9	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden verfügen über Handlungswissen in der Systemischen Beratung im Kontext Rechtsextremismus. Sie können verschiedene Methoden der Auftragsklärung in der Beratung, der systemischen Gesprächsführung sowie in der systemischen Intervention darstellen und diese entsprechend der situativen Anforderungen anwenden. Sie sind in der Lage, Grundlagenwissen in der Sozialraum- und Netzwerkanalyse darzulegen und können entsprechende Methoden als Bestandteil der Beratung im Kontext Rechtsextremismus einsetzen.	keine	<p><u>Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung</u></p> <p><u>Studienleistung:</u></p> <p>Teilnahme an einer Interventionsgruppe mit Protokollerstellung oder 1 wissenschaftliches Poster oder 1 schriftliche Ausarbeitung</p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>Fallreflexion (15-18 Seiten)</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
<p>Haltung und Ethik – Selbstreflexion (Modul 6)</p> <p><i>Attitude and Ethic – Self-reflection (Module 6)</i></p>	6	Pflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, die Bedeutung von Menschenbildern und ihre einhergehenden anthropologischen Grundannahmen für die Beratung, Pädagogik und soziale Arbeit zu diskutieren. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, beraterische Herausforderungen anhand ihrer ethischen Implikationen zu reflektieren. Die Studierenden können Konzepte zur „Haltung“ in Bezug auf die professionelle Rolle beschreiben und können Impulse zur Selbstreflexion der eigenen Haltung und bei weiteren Akteuren in einem Beratungssetting geben.	keine	<p><u>Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung</u></p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>Hausarbeit (12-15 Seiten)</p>
<p>Masterarbeit (Modul 7)</p> <p><i>Master's Thesis (Module 7)</i></p>	15	Pflicht	abschluss	Die Studierenden sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Beratung im Kontext Rechtsextremismus und Demokratiebildung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 4	<p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>Masterarbeit (40-60 Seiten)</p>